

§ 5 Bgld. EG

Bgld. EG - Burgenländisches Ehrungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2024

Das Land Burgenland und die Gemeinden sind berechtigt, Ehrungen selbst zu verleihen oder für eine Verleihung durch andere zu sorgen, sofern sich nicht die geehrten Personen dagegen schriftlich ausgesprochen haben.

In Kraft seit 06.05.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at